

Mittheilung des Senats

vom 15. October 1875.

1. Anträge der Volksschullehrer-Conferenz.

Dem unter dem 27. Januar c. ihm kundgegebenen Wunsch der Bürgerschaft gemäß hat der Senat das Scholarchat zu einer Berichterstattung über den Inhalt der an die Bürgerschaft gelangten Eingabe der Bremischen Volksschullehrerconferenz und über die daran geknüpften Anträge, betreffend eine anderweite Berechnung des Gehalts zu Gunsten gewisser Kategorien von Volksschullehrern, veranlaßt. Indem er den hierauf erstatteten Bericht des Scholarchats nachrichtlich der Bürgerschaft mittheilt, bemerkt der Senat, daß er aus den in dem Berichte ausgeführten Gründen die gestellten Anträge weder nach Lage des bestehenden Rechts als begründet anzuerkennen vermag, noch eine Abänderung dieses Rechts im Sinne jener Anträge gutheißen könnte.

Was den Antrag der Bürgerschaft betrifft, einen Bericht der Schuldeputation über die Frage einzuziehen, ob es sich empfehle, die vierstufige Alterszulage zu den Lehrergehalten in eine dreistufige zu verwandeln und zwar unter Beibehaltung der jetzigen Mindest- und Höchstbeträge, so kann der Senat von der Ertheilung eines solchen Auftrags einen Nutzen sich nicht versprechen. Wenn die Schuldeputation der Ansicht sein sollte, (was gewiß nicht anzunehmen ist), daß im Interesse des Dienstes schon jetzt eine abermalige Erhöhung der Lehrergehälter nothwendig sei, so würde sie ohne Zweifel aus eigenem Antriebe sich verpflichtet erachten, dahin zielende Anträge zu stellen. In Ermangelung einer solchen dienstlichen Nothwendigkeit kann aber nach Ansicht des Senats von einer Maßregel der gedachten Art nicht die Rede sein, die in ihren Wirkungen lediglich auf eine Erhöhung der erst vor kurzem geregelten und erheblich verbesserten Gehalte hinauslaufen würde.

Anlage.

Bericht des Scholarchats.

I. Als im Jahre 1872 die Lehrergehälter neu und reichlich bemessen wurden, ist transitorisch bestimmt worden:

- a. die bereits angestellten Vorsteher und Lehrer werden künftig den Gehaltsbetrag erhalten, welcher ihnen gegenwärtig gebühren würde, wenn schon bei ihrem Dienstantritte die neue Regulirung in Geltung gewesen wäre, jedoch ohne Nachzahlung;
- b. der Senat wird in den Fällen, in welchen die beabsichtigte Gehaltsregulirung einzelne Vorsteher oder Lehrer benachtheiligen sollte, eine solche Unbilligkeit durch angemessene Erhöhung des Gehalts ausgleichen.

Da diese Bestimmungen sich in dem verfassungsmäßig genehmigten Berichte vom 11. October 1872 unmittelbar an die Aufstellung der Normalsätze für die definitiv angestellten Vorsteher und ordentlichen Lehrer knüpfen, so ist die kürzlich versuchte Auslegung falsch,

als könne unter Dienstantritt etwas Anderes verstanden werden, als der Anfang der Wirksamkeit im festen Amte, —

und

als könne in Fällen der gestatteten Ausgleichung von einer anderen Unbilligkeit als derjenigen die Rede sein, welche darin besteht, daß die neue Regulirung einem Lehrer nachtheilig sei.

Wenn nun in der Bürgerschaft der Antrag gestellt ist, bei der Gehaltsberechnung auch eine frühere Wirksamkeit der Lehrer, ehe dieselben zu einem festen Lehramte gelangten zu berücksichtigen, sowie die Unbilligkeit auszugleichen, welche nur darin liegt, daß Gehülfslehrer, welche erst später als Andere zum ordentlichen Lehramte gelangten, weniger Gehalt bekommen als diese Andern,

oder

daß solche, die weniger Jahre der Wirksamkeit für sich haben, ebenso viel Gehalt bekommen, als die, welche länger gedient haben, so steht wenigstens fest, daß dergleichen Rücksichten aus den oben angeführten transitorischen Bestimmungen nicht hergeleitet werden können und somit das Scholarchat, als es dem Senate über die Ausführung der neuen Gehaltserhöhung berichtete, völlig correct gehandelt hat,

indem es die Hilfslehrerwirksamkeit nicht in dem von den Antragstellern gewünschten Maße in Betracht zog, und es an sich nicht als eine Benachtheiligung, welche die neue Gehaltsregulirung verschuldet, ansah, daß ein Lehrer in seiner Laufbahn weniger rasch als ein Anderer vorwärts gekommen war, oder gar, daß ein Lehrer es ertragen muß, wenn ein Anderer, ungeachtet seiner kürzeren Wirksamkeit, ihm im Gehalte gleichsteht.

Eine solchartige Rücksichtnahme kennt also jene legislative Bestimmung nicht und dürfte dieselbe auch wohl nirgend Anwendung auf Beamtenverhältnisse finden. Bei allen Kategorien von Beamten ist es von jeher vorgekommen und wird es ferner vorkommen, daß der eine Beamte früher, der andere später zu einer festen Stellung gelangt, sowie daß ältere Beamte erfahren, wie jüngere im Gehalte ihnen gleichstehen, und niemals wird ein Princip anzuerkennen, bezw. durchzuführen sein, nach welchem „derartigen Verschiedenheiten vorzubeugen oder sie auszugleichen“ eine Aufgabe der Gesetzgebung bezw. der ausführenden Behörde wäre. Auch handelte es sich im Jahre 1872 nur darum, die Gehalte für die Zukunft zu regeln, bezw. zu erhöhen, keinesfalls aber darum, überhaupt jeden einzelnen Lehrer im Gehalte zu verbessern; sehr natürlich daher beschränkte man sich hinsichtlich der Vergangenheit darauf, theils um einen sicheren Maßstab zu gewinnen, das feste Amt zu berücksichtigen, andernteils die Möglichkeit auszuschließen, daß die neue Ordnung Einzelne benachtheilige.

Hieraus ergiebt sich wohl genügend, daß, wenn dennoch die Antragsteller wünschen, daß alle Lehrer möglichst gleiches Gehalt beziehen, sofern sie gleich lange der Schule gedient haben, sie etwas ganz neues wollen, — was nicht aus jenen transitorischen Bestimmungen zu rechtfertigen ist, — daß sie lediglich die Behauptung aufstellen können, es empfehle sich eine neue verfassungsmäßige Beliebung, um die nach ihrer Meinung sich herausstellenden Härten zu beseitigen.

Das Scholarchat ist, wie bereits angedeutet, der Ansicht, daß die hervorgehobenen Ungleichheiten keineswegs ungewöhnlich und unheimlich für das Verhältniß von Beamten sind; daß in dieser Beziehung Lehrer Nichts vor anderen Beamten voraus haben können, und daß überall es nicht die Aufgabe der Gesetzgebung ist, Verschiedenheiten auszugleichen, die in der Natur der Dinge und ihrer Entwicklung begründet sind. Sollte höheren Orts eine andere Ansicht obwalten, so würde doch auch dann der Versuch sich nicht empfehlen, jeden einzelnen Fall nach dem Billigkeitserachten der Behörde zu erledigen; dabei würden Willkürlichkeiten, wirkliche oder vermeintliche, nicht ausbleiben; — es würde irgend welches Princip vorab festgestellt werden müssen.

Das Scholarchat hat sich in dieser Richtung vergeblich bemüht; — keine Idee, welche angeregt wurde, vermochte Befriedigung zu gewähren; — so auch nicht der von Seiten der Antragsteller empfohlene Satz:

daß denjenigen Volksschullehrern, welche unter den früheren gesetzlichen Bestimmungen erst im späteren Lebensalter zur definitiven Anstellung gelangten, das jetzige Gehalt in der Art berechnet werde, als wären sie etwa nach vollendetem 25. Lebensjahre und auf Nachweis ihrer Qualifikation wirklich definitiv angestellt worden.

Denn, mag man diesen Satz, so wie er da steht oder stellenweise modificirt, beurtheilen, immer läuft das Ergebniß darauf hinaus, daß bei Gelegenheit einer ganz neuen Regulirung der Gehalte der vorhandenen und künftigen fest angestellten Beamten nicht bloß diese ihre Wirksamkeit im Amte, sondern auch eine frühere Hilfsarbeit, ja sogar das Lebensalter rückwärts zur Geltung kommen soll. Dies aber ist in der That ein Verfahren, welches bei sonstigen beamtlichen Verhältnissen, namentlich im Blick auf die jüngste verfassungsmäßige Behandlung derselben, nicht

seines Gleichen haben würde, auch denkbarer Weise in (doch nothwendiger) gerechter Consequenz gar nicht durchzuführen sein dürfte.

Das Scholarchat kann von seinem Standpunkt aus es nur gern sehen, wenn die ihm untergebenen Lehrer im Gehalte so gestellt sich finden, daß sie selbst befriedigt sind und im Gefühl solcher Befriedigung freudig in ihrem Berufe leben; es darf aber, zur amtlichen Begutachtung aufgefordert, nicht die Rücksicht vergessen, welche auf das finanzielle Interesse des Gemeinwesens und auf die Folgen eines solchen Verfahrens für andere das Staatswohl berührende Verhältnisse zu nehmen ist.

2. Benutzung der städtischen Häfen.

Der von der Häfendputation vorgelegte Gesetzentwurf, die Benutzung der städtischen Häfen zc. betreffend (Verhdl. pag. 384), bedarf nach Ansicht des Senats in einigen Punkten der Abänderung. Zunächst erscheint es nicht zweckmäßig, einem Gesetze, welches für die städtischen Häfen nicht bloß einen Tarif, sondern auch eine Rechtsordnung aufstellt, die Tarife der wichtigeren Unterweserhäfen als Anhang beizufügen, während die für letzteren geltenden Hafenordnungen unberücksichtigt bleiben. Eine Zusammenfassung aller für die verschiedenen Hafenanstalten geltenden Vorschriften wird durch den Entwurf nicht erreicht; eine solche ist aber auch für praktische Zwecke nicht erforderlich, da sie für den Handgebrauch durch Zusammenheften leicht ersetzt werden kann; während sie andererseits, wenn für einen einzelnen Hafen etwas geändert werden soll, sich unbequem erweisen würde. Sodann werden alle eigentliche Tarifbestimmungen aus dem Gesetze zu entfernen und in den Anhang (Tarif) zu verweisen sein. Endlich empfehlen sich einige sachliche Aenderungen, welche von der Handelskammer befürwortet werden.

Durch einen Zusatz ist der Zweifel auszuschließen, ob (was nicht beabsichtigt ist) das Landen von Holz am Sicherheitshafen und an der kleinen Weser verboten sein soll. Dem entsprechend werden aber Flöße, welche nur zum Zwecke des Landens angebracht werden, ebenso wie die nur löschenden oder ladenden Schiffe vom Hafengelde zu befreien sein. Außerdem hat die Handelskammer darauf aufmerksam gemacht, daß die für die Unterweser bestimmten Flöße häufig nur deshalb in die kleine Weser gebracht werden, um dort an Transportunternehmer überzugehen, welche, wenn eine genügende Anzahl von Flößen beisammen ist, diese vereinigen und weiterbefördern, und daß es der Billigkeit und dem Geschäftsinteresse entspreche, solchen Flößen eine abgabensfreie Wartezeit von dreißig Tagen zu gewähren.

Die zulässige Breite der Flöße ist auf sechs Meter festzusetzen. Die oberländischen Flöße erreichen diese Breite nie; der Mangel einer gesetzlichen Vorschrift könnte aber zu einer beliebigen Erweiterung der aus ostfrieschen Kantholz zusammengefüzten Flöße und damit zu einem lästigen Hindernisse für die Schiffe führen.

Der § 7 des Deputationsentwurfs ist zu streichen. Daß hinsichtlich der städtischen Häfen die Senatscommission bei der Häfendputation die obrigkeitlichen Functionen wahrnehme, bedarf keiner neuen gesetzlichen Anordnung. Die kleine Weser gehört, soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten und nicht um die polizeiliche Thätigkeit handelt, zum Departement der Schlachte zc. Eine Abänderung in letzterer Beziehung empfiehlt sich zur Zeit nicht.

In dem angehängten Tarif, welchen der Senat im übrigen genehmigt, sind lediglich einige redactionelle Aenderungen vorzunehmen und außerdem die aus dem Gesetze ausgeschiedenen tarifarischen Bestimmungen einzuschalten.

Vorstehendem gemäß ist der in der Anlage beigelegte neue Gesetzentwurf aufgestellt worden, dessen Annahme der Senat empfiehlt. Der letzte Paragraph würde eventuell wegfallen und das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten können, wenn nämlich die letztere nach dem 31. October d. J. erfolgt.

Schließlich bemerkt der Senat noch, daß die Handelskammer anheim gegeben hat, die Zeit der Winterlage bis Ende März auszudehnen, weil in manchen Jahren der Eisgang länger anhalte oder Hochwasser die Flöße noch im März an den Winterhafen fessele. Der Senat glaubt jedoch, daß in solchen Fällen sehr wohl für die längere Benutzung des Hafens die Monatsrate der mäßigen Abgabe entrichtet werden könne. Er tritt daher in dieser Beziehung dem Deputationsantrage bei, welcher der jetzt geltenden Ordnung entspricht.

Was sodann die Hafentarife für Begeßack und für Bremerhaven betrifft, so ist deren Publication, bezw. die Zusammenstellung der für Bremerhaven geltenden Tarife in einem Gesetze, dem Senate genehm.

Das Tarifgesetz für Begeßack ist bereits von Senat und Bürgerschaft genehmigt. Der Senat könnte daher dessen Verkündung ohne weiteres verfügen. Da aber die Handelskammer gewünscht hat, in §§ 4 und 5, um das Nachwiegen von Maßgut zu vermeiden, zu setzen

„für die — — Tonne (1000 Kilogramm) Schwergut oder für das Kubikmeter Meßgut“

so beantragt er zu dieser zweckmäßigen Einschaltung der unterstrichenen Worte vorab die Zustimmung der Bürgerschaft. Dieselbe wird auch einverstanden sein, daß bei dieser Gelegenheit einige kleine sprachliche Flüchtigkeiten beseitigt werden: in §§ 1 und 2 „wegen Eisgang“, besser „Eisganges“; § 1 „nach Unterweserplätzen“; „zahlen“ statt „bezahlen“; § 2 statt „ist für dieselben“ „haben sie“; statt „zu repariren“, „auszubessern“.

Die Tarife für Bremerhaven könnten in der von der Deputation vorgelegten Form (Vhdl. pag. 386) als „Gesetz, die Hafen- und Krahnapgaben in Bremerhaven betreffend“ verkündet werden, mit dem üblichen Eingange und dem einzigen Paragraphen:

„Für die Benutzung der Hafen- und Krahnanlagen in Bremerhaven gelten die nachstehenden Tariffätze.“

Nur wird statt „den Kubikmeter“ zu setzen sein „das Kubikmeter“, statt „per 20 □ Meter“ „für je 20 Quadratmeter“, statt „Krahngeld per Tonne von 2000 Pfund“ „Krahngeld für die Tonne von 1000 Kilogramm.“ Demgemäß ist der Tarif für die Sheers von „Centnern“ auf „Tonnen“ umzurechnen, also

„bis 5 Tonnen,
5—10 „
10—15 „ u. s. w.“

Auch empfiehlt es sich, in dem Tarif der Hafenabgaben die letzte Position „Lagergeld“ der tatsächlichen Verwaltungspraxis gemäß wie folgt abzuändern: „Lagergeld für je 50 Quadratmeter und das Jahr M. 20.“

Gesetz, die Benutzung der städtischen Häfen etc. betreffend.

Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 23. Februar 1873, die Hafentarife betreffend, und des Gesetzes vom 4. December 1873, den Sicherheitshafen nebst Schiffahrtskanal betreffend:

§ 1.

„Städtische Häfen“ im Sinne dieses Gesetzes sind der Sicherheitshafen einschließlich des Schiffahrtskanals, der Oberweserhafen und der Holzhafen.

Die „kleine Weser“ im Sinne dieses Gesetzes ist die bisher sogenannte kleine Weser einschließlich des von dem Separationswerke, der Eisenbahnbrücke und dem Neustadtsdeiche begrenzten Gewässers.

§ 2.

Die städtischen Häfen und die kleine Weser können, soweit nach Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde der Raum es gestattet, als Liegeplätze benutzt werden, und zwar

- a. der Sicherheitshafen von Schiffen und Holzflößen,
- b. der Oberweserhafen von oberländischen Schiffen und von Flußdampfschiffen,
- c. der Holzhafen und
- d. die kleine Weser von Holzflößen.

Der Sicherheitshafen kann von Schiffen auch zum Löschen, Laden und Ausbessern, von Holzflößen auch zum Landen benutzt werden.

Die kleine Weser kann von Schiffen nur zum Löschen, Laden und Ausbessern, von Holzflößen auch zum Landen benutzt werden:

§ 3 (§ 3 u. 5.)

Von Schiffen und Holzflößen, welche in einen der städtischen Häfen legen, sowie von Holzflößen, welche in die kleine Weser legen, wird eine Abgabe (Hafengeld) nach dem diesem Gesetze angehängten Tarife erhoben.

Die Breite solcher Holzflöße darf nicht mehr als sechs Meter betragen.

§ 4 (§ 4 u. 5.)

Schiffe, welche zum Löschen, Laden oder Ausbessern, sowie Holzflöße, welche zum Landen in den Sicherheitshafen legen, sind vom Hafengelde befreit, während der Monate November bis Februar einschließlich jedoch nur für die ersten zehn Tage.

Holzflöße, welche in die kleine Weser legen, sind für die ersten dreißig Tage vom Hafengelde befreit.

Schiffe und Flöße, welche für eine Winterlage das Hafengeld entrichtet haben, sind, wenn sie den Hafen während dieses Zeitraums wieder verlassen haben und vor dessen Ablauf zurückkehren, von abermaliger Zahlung des Hafengeldes befreit.

§ 5 (§ 6.)

Schiffe und Holzflöße haften für das schuldige Hafengeld.

Vor Berichtigung desselben ist das Auslegen nicht gestattet.

Das Hafengeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 6 (§ 8.)

Vor dem Einlegen von Schiffen oder Flößen in einen der Häfen ist die Erlaubniß des Hafenaufsehers, vor dem Einlegen von Flößen in die kleine Weser die Erlaubniß des Schlachtvogts einzuholen.

§ 7 (§ 9.)

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist befugt, die Räummung der Häfen, beziehungsweise der kleinen Weser jederzeit anzuordnen. Rückzahlung oder Erlass verfallener Abgaben kann solchenfalls nicht beansprucht werden.

§ 8 (§ 10.)

Die Schiffer und die Führer von Flößen sind verpflichtet, den Weisungen des Hafenaufsehers, beziehungsweise des Schlachtvogts, namentlich auch hinsichtlich des einzunehmenden Liegeplatzes nachzukommen, bei Weidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen und erforderlichen Falls der zwangsweise, auf Gefahr und Kosten des Säumigen erfolgenden Ausführung der Anweisungen.

§ 10 (§ 12.)

Dies Gesetz tritt am

in Kraft.

Tarif des Hafengeldes.

Unteranlage.

I. Für die Winterlage in den Häfen (während der Monate November bis Februar einschließlich.)

1) im Sicherheitshafen.

a. für Seeschiffe und Küstenfahrzeuge:

bis 85 Kubikmeter	Mk.	8.—
über 85 bis 170 Kubikmeter	"	16.—
" 170 " 250 "	"	20.—
" 250 " 350 "	"	30.—
" 350 " 500 "	"	50.—
" 500 Kubikmeter	"	85.—

für Fischerschuppen u. dgl. " 5.—

b. für Weserkähne bis 170 Kubikmeter

über 170 bis 250 Kubikmeter

für größere Fahrzeuge, für jedes fernere Kubikmeter... " —. 5

c. für Dampfschiffe bis 30 Meter Länge

" " über 30 bis 40 Meter Länge

" " " 40 Meter Länge

- | | | | |
|-----------------------|---|----|-------|
| d. | für oberländische Fahrzeuge: | | |
| | für einen Schiffsbock | M. | 14.— |
| | " Hinterhang | " | 12.— |
| | " großen Schiffsbullen | " | 10.— |
| | " kleinen | " | 8.— |
| | " ein Moor- oder Lattenschiff | " | 1.50 |
| e. | für Sandschiffe | " | 1.50 |
| | für ein Holzloß, für je 50 Quadratmeter | " | 2.— |
| 2) im Oberweyerhafen. | | | |
| | für einen Schiffsbock | M. | 14.— |
| | " Hinterhang | " | 12.— |
| | " großen Schiffsbullen | " | 10.— |
| | " kleinen | " | 8.— |
| | " ein großes Dielen- oder Moorschiff | " | 1.50 |
| | " kleines | " | 1.— |
| | " " Dampfschiff" bis 30 Meter Länge | " | 35.— |
| | über 30 bis 40 Meter Länge | " | 42.50 |
| | " 40 Meter Länge | " | 50.— |
| | " das Deffnen der Brücke | " | 3.50 |
| 3) im Holzhafen | | | |
| | für ein Holzloß, sowie für Flöße von Ostseeischem Kantholze | | |
| | für 50 Quadratmeter | M. | 2.— |

II. Für die Sommerlage in den Häfen (während der Monate März bis October einschließlich.)

- 1) Wenn das Hafengeld für die Winterlage entrichtet ist, ein Viertel des betreffenden Tariffazes unter I für jeden ferneren angefangenen Kalendermonat.
- 2) Wenn das Hafengeld für die Winterlage nicht entrichtet ist, für einen Zeitraum bis zu vier Monaten das für die Winterlage festgesetzte Hafengeld, für jeden ferneren angefangenen Kalendermonat ein Viertel mehr.

III. Für die kleine Weiser.

für ein Holzfloß und sonstige Hölzer, für jedes angefangene
Kalenderjahr, für je 50 Quadratmeter.... M. 2.—

Bruchtheile von 50 Quadratmetern werden bei Erhebung des Hafengeldes in den Häfen und in der kleinen Weser für voll gerechnet.

3. Vermehrung der Steuerbeamten.

Die Steuerdeputation beantragt in dem beifolgenden Bericht eine Vermehrung ihres Beamtenpersonals, welche durch die neuerdings eingetretenen veränderten Verhältnisse erforderlich geworden ist. Eine baldige Beschlußfassung ist wünschenswerth, damit die betreffenden Anstellungen rechtzeitig erfolgen können.

Bericht der Steuerdeputation (eingereicht am 13. October 1875).

Unlage.

Die Vereinigung einiger am linken Weserufer belegenen Gebietstheile mit der Stadt und deren Einschluß in die Consumtionsabgabenlinie, zu welchem Zwecke Senat und Bürgerschaft auf den Bericht der Steuerdeputation die Errichtung von Hebestellen am Buntenthorssteinwege, an der Hohethors-Chaussée und am Boltmershauser Wege jüngst beschloffen haben, wird für den 1. Januar 1876 in Aussicht genommen. — Die Steuerdeputation erachtet es daher für erforderlich, schon jetzt über die Besetzung dieser Hebestellen mit dem nöthigen Beamtenpersonal zu berichten und auf deren baldige verfassungsmäßige Genehmigung ergebnis anzutragen, damit sie in den Stand gesetzt werde, rechtzeitig die Auswahl unter den Bewerbern zu treffen und deren Anstellung in vorschristsmäßiger Weise zu bewirken.

Für die obengenannten drei Hebestellen werden zunächst je ein Einnehmer II. Classe und ein Gehülfe I. Classe, außerdem wird für die Controlle der Nebenwege ein Gehülfe I. Classe erforderlich.

Die Deputation hat sich erlaubt, diese sieben Beamtenstellen mit dem normalmäßigen Gehalte von *M.* 1700 für den Einnehmer II. Classe und *M.* 1300 für den Gehülften I. Classe, vorbehaltlich höherer Genehmigung, in das Budget pro 1876 aufzunehmen.

Die Arbeiten des Generalsteueramts haben durch die seit dem Beginne dieses Jahres ihr zugetheilten Einkommensteuergeschäfte im erheblichen Maße zugenommen und wenn von den laut Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 5./17. Februar d. J. für diesen besonderen Zweck genehmigten acht Schreiberstellen I. Classe im Laufe dieses Jahres nur sechs besetzt worden sind, so hat dies darin seinen Grund, daß für die mit der Erhebung der Einkommensteuer verbundenen, sowohl vorbereitenden als auch definitiven Geschäfte, es tüchtig eingeschulter Beamten bedurfte, welche in ausreichender Zahl nicht leicht zu finden waren, weshalb die Steuerdirection mit Genehmigung der Deputation einige erfahrene Beamte aus den anderen Bureau des Generalsteueramts zu jenen Geschäften vorübergehend heranzog und an ihrer Statt Hülfschreiber für die Zwischenzeit einstellte.

Die beiden vacanten Schreiberstellen I. Classe werden spätestens im Anfange nächsten Jahres mit inzwischen dafür ausgebildeten Unterbeamten besetzt werden können; die Deputation hat daher auch das Gehalt für zwei Schreiber I. Classe in das Budget für 1876 wie es für 1875 bewilligt worden, wieder aufgenommen; ferner aber auch das Gehalt von *M.* 2500 mit Alterszulagen für einen Cassirer I. Classe neu eingestellt. Es ist nämlich nach dem Berichte der Steuerdirection unumgänglich nothwendig, daß dem Bureau der Einkommensteuererhebung ein Oberbeamter vorgelegt werde, welchem zugleich die umfangreiche Cassaführung zu übertragen und der deshalb als Cassirer I. Classe anzustellen sein wird.

Die Deputation ersucht daher um Genehmigung dieser Anstellung für 1876, sowie auch derjenigen eines Schreibers I. Classe mit dem Anfangsgehalt von *M.* 1800 mit Alterszulagen zum Zwecke der Wahrnehmung allgemeiner Revisionsarbeiten am Generalsteueramte, mit welchen, um schärfere Controlle in allen Zweigen desselben zu üben, seit Kurzem ein Schreiber fortwährend beschäftigt ist; für diesen muß in dem Specialfach ein Ersatz geschaffen werden.

Der Steuerdirector hat auch darauf hingewiesen, daß für sein Bureau ein Cassirer höchst nothwendig sei, um ihm bei seiner, durch die Geschäfte der Einkommensteuererhebung mehr denn je zuvor in Anspruch genommenen Thätigkeit in der Cassenverwaltung, Markencontrolle etc. behülflich zu sein. Einstweilen leistet einer der Schreiber I. Classe Aushülfe; auf die Dauer wird dies nicht durchzuführen, jedoch für 1876 jene Anstellung noch auszusetzen sein.

Schließlich darf sich die Deputation erlauben, eine Aenderung in der Classification zweier Beamten des Bureau für Schiffsabgaben ergebenst vorzuschlagen. Der Ältere derselben, aus dem Bureau des Schlachtschreibers in das obengenannte f. B. übergetreten, genießt das Gehalt eines Cassirers II. Classe, während er bei dem Uebertritt in seiner amtlichen Stellung den jetzigen Cassirern I. Classe gleichgestellt wurde. Der Umfang seiner Amtsgeschäfte stellt ihn auch noch heute in diese Kategorie und ersucht daher die Deputation, ihm das Gehalt eines Cassirers I. Classe und zwar mit einer Alterszulage vom 1. Januar 1876 bewilligen und die Aufnahme dieser Position mit *M.* 2750 in das Budget für 1876, sowie ferner die Ernennung des Schreibers I. Classe in demselben Bureau, welcher die gesammte Güterdeclaration und den Verkauf der bezüglichen Marken wahrzunehmen hat, zum Cassirer II. Classe mit einem Gehalte von *M.* 2000 mit Alterszulagen vom 1. Januar 1874 an für 1876 genehmigen zu wollen.

Um ein zuverlässiges Beamtenpersonal heranzubilden, hält die Deputation nach dem Vorschlage des Directors es für zweckmäßig, die neu anzustellenden Gehülften II. Classe für ein Jahr probeweise als Hülfsarbeiter mit dem Gehalte der Gehülften II. Classe anzustellen; ihre definitive Anstellung als Staatsbeamte würde erst nach befriedigender Ableistung des Probejahres erfolgen und falls dieser Hülfsarbeiter zeitweilig mehr sein sollten, als die etatsmäßige Zahl der Gehülften II. Classe beträgt, so würde die Zahl der Gehülften I. Classe bis zur festen Anstellung der Hülfsarbeiter um so viel geringer sein. Die Deputation hofft, daß Senat und

Bürgerchaft mit dieser Einrichtung sich einverstanden erklären und die Auswahl der Hülfsarbeiter, deren Gehalt nach Aufgabe des Generalsteueramts von der Generalkasse zu zahlen und auf den Beamtenetat der Steuerdeputation zu buchen sein würde, ihr überlassen wird.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

4. Reorganisation des Bauwesens und Versetzung des Oberbauraths Schröder in den einstweiligen Ruhestand.

Der Senat erklärt sich mit den von der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in Betreff der Reorganisation des Bauwesens unter 1, 2 und 3 des beiliegenden Berichts gestellten Anträgen einverstanden, jedoch mit Ausnahme des beantragten Uebergangs von Geschäften der Bauabtheilung für die Schlachte auf die Polizeidirection, indem rücksichtlich dieses Gegenstandes, welcher einer weiteren Vorbereitung bedarf, die Erklärung des Senats vorbehalten wird.

Der vorgelegte Organisationsplan geht in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse von der Absicht aus, die technische Oberleitung des gesammten Bauwesens in eine Hand zu concentriren. Mit der vollständigen Durchführung dieses Planes wird auch die bisher noch beibehaltene Stelle eines zweiten Baudirectors entbehrlich werden und es fehlt an Gründen, diese Stelle einstweilen, etwa wie in letzter Zeit unter Beschränkung auf den Hochbau, noch fort bestehen zu lassen. Im Gegentheil muß die, wenn auch nur vorläufige Fortdauer einer Theilung der Directorialgeschäfte als ein Hinderniß der zweckmäßigen Entwicklung der neuen Einrichtungen betrachtet werden.

Es kommt hinzu, daß Oberbaurath Schröder, welcher von seiner, wahrscheinlich durch zu große Anstrengungen im Dienst herbeigeführten Erkrankung zwar genesen ist und seine Amtsgeschäfte wieder aufgenommen hat, noch immer zur Verhütung von Rückfällen besonderer Schonung bedarf und daß bei seinem vorgerückten Alter die volle Herstellung seiner früheren Arbeitskraft kaum zu erwarten ist.

Der Senat hält hiernach sowohl im öffentlichen Interesse als im Interesse des Oberbauraths Schröder selbst, welcher sich hiermit auch einverstanden erklärt hat, die Versetzung desselben in den einstweiligen Ruhestand nach § 30 ff. des Beamtengesetzes vom 23. December v. J. für gerechtfertigt und zweckmäßig.

Das ihm hiernach gebührende Wartegeld beträgt vier Fünftel seines Gehalts. Derselbe Betrag würde ihm bei definitiver Versetzung in den Ruhestand wegen körperliche Schwäche zu gewähren sein, denn wenngleich seine Dienstzeit in Bremen erst 29½ Jahre beträgt, so würde ihm doch unter den obwaltenden Verhältnissen die Anrechnung eines kleinen Theils der Zeit, während deren er vorher im bessaaischen Staatsdienst gestanden hat, nach § 46 und 113 des angezogenen Gesetzes, sowie nach der Ansicht der hierüber gehörten Deputationen für das Bauwesen, sowie für Häfen und Eisenbahnen, nicht ver sagt werden können, und daher das Ruhegehalt nach dem Maßstabe einer 30-jährigen Dienstzeit gleichfalls auf vier Fünftel des Dienst Einkommens zu bestimmen sein.

Dem Oberbaurath Schröder ist durch Beschluß von Senat und Bürgerchaft vom 22. März und 3. April 1872 die Belassung seiner Dienstwohnung gegen die bisherige Vergütung von M. 200 zugesichert worden. Da der Miethwerth dieser Wohnung ungleich höher sein würde, so liegt in dem hierdurch begründeten Rechtsverhältnisse ein Vortheil, welcher, wenn man den Miethwerth mit Rücksicht auf die Vorschriften im § 43 des Beamtengesetzes zu 10 Procent des Gehalts von M. 8304 annimmt, ungefähr zu M. 630 jährlich anzuschlagen sein würde. Es kann nicht für billig gehalten werden, diesen Theil des Dienst Einkommens bei Bemessung des Ruhegehaltes eines Beamten unberücksichtigt zu lassen, zumal, wenn derselbe, wie Oberbaurath Schröder, dem Staate während langer Jahre mit Auszeichnung und großer Pflichttreue seine Dienste geleistet und, wie anzunehmen ist, in Folge angestrebter Berufsthätigkeit seine Gesundheit eingebüßt hat.

Ob die Anrechnung des gedachten Nutzungsrechts als Theil des Gehalts im Gesetze (§ 43 a. a. O.) begründet ist, erscheint jedoch zweifelhaft und der Senat ersucht daher im Einverständnisse mit den genannten Deputationen die Bürgerchaft um ihre Zustimmung, dem Oberbaurath Schröder bei Festsetzung seines

Ruhegehaltes auch vier Fünftel des oben erwähnten Mehrbetrags des Miethwerths seiner Dienstwohnung (also M. 504) zuzubilligen.

Anlage. Bericht der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
(Eingereicht am 15. October 1875.)

Den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft vom 16. November und 12. December v. J. gemäß ist nach Berufung des neu angestellten obersten Baubeamten unter Beirath desselben zu der weiter erforderlichen Reorganisation unseres Bauwesens zu schreiten. Als feststehend wird hierbei nach den gedachten Beschlüssen davon auszugehen sein, daß

die Organisation des Bauwesens von 1870 als Grundlage beizubehalten,
dem neu berufenen Oberbaudirector die technische Oberleitung des gesammten öffentlichen Bauwesens zu übertragen,
derselbe aber weder mit der Ausarbeitung von Projecten, noch mit der Ausführung von beschlossenen Staatsbauten zu beauftragen ist.

Bei den demgemäß unter Zuziehung des Oberbaudirectors Franzins eingeleiteten Berathungen kam zunächst zur Frage, ob nach Concentration der technischen Oberleitung sammtlicher Bauächer nicht auch eine Vereinigung aller Zweige der Bauverwaltung, also die Uebertragung der noch unter Leitung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen stehenden Bauausführungen auf die allgemeine Baudeputation zweckmäßig erscheine. Es würde dies offenbar ein weiterer Schritt auf dem betretenen Wege der einheitlichen Leitung und Verwaltung des gesammten Bauwesens sein und die Gefahr einer Zerplitterung der Thätigkeit des obersten Technikers, wenn diese von zwei neben einander stehenden Behörden gleichmäßig in Anspruch genommen wird, vermeiden. Diesen nicht zu unterschätzenden Gründen steht jedoch der Zweifel gegenüber, ob und in welcher Weise sich der Eisenbahn- und Hafenbau von der Verwaltung und dem Betriebe der Eisenbahnen und Häfen ohne sachlichen Nachtheil trennen lasse. Bis jetzt ist es nicht gelungen, eine befriedigende Grundlage für eine solche Trennung zu finden und es wird deshalb empfohlen, vorerst die bisher der Deputation für Häfen und Eisenbahnen unterstellten Bauachen bei derselben zu belassen, jedoch mit der Tendenz, weitere Erfahrungen in Betreff der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit einer vollständigen oder theilweisen Vereinigung der gesammten Bauverwaltung zu sammeln und schon jetzt Anknüpfungspunkte für ein gemeinschaftliches Zusammenwirken in allen dazu geeigneten Richtungen zu suchen. Das Letztere wird durch eine zweckmäßige Vereinbarung rücksichtlich des Geschäftsgangs ohne besondere organische Einrichtungen geschehen können.

Auch rücksichtlich des Geschäftskreises der beiden bauausführenden Deputationen und der den Beschlüssen von 1870 gemäß aus einem Referenten und Rechnungsführer gebildeten Abtheilungen derselben wird es bei den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden behalten können. Nicht unerwähnt soll jedoch bleiben, daß diese Abtheilungen in der Praxis eine größere Selbstständigkeit erlangt haben, als wohl bei jenen Beschlüssen beabsichtigt war, und daß hierdurch die Wirksamkeit der Deputationen selbst und die Uebersicht der Mitglieder derselben über das ganze Geschäftsgebiet auf einen engeren Kreis, als das Deputationsgesetz voraussetzt, beschränkt worden ist. Es wird die Aufgabe der Deputationen sein, durch selbstthätige Ausübung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten für ein innigeres Zusammenwirken ihrer einzelnen Abtheilungen zu sorgen. Die durch Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 14. September und 5. October 1870 unter I festgestellten Bestimmungen in Betreff der Vereinigung der bauausführenden Deputationen und deren Geschäftskreis können daher unverändert beibehalten werden.

Die Gesichtspunkte, von welchen bei der Organisation des Baudienstes und der obern Leitung desselben auszugehen sein wird, sind in dem Deputationsberichte vom 16. November v. J. (Berh. S. 596) dargelegt.

Hiernach werden, — um die Mittelinanz, den Sitz der eigentlichen Bau- thätigkeit, vorab zu erwähnen, — an die Spitze der verschiedenen Bauächer, den Abtheilungen der Deputationen entsprechend, Staats-Baumeister (Bauinspektoren, Bauconducteure) wie bisher zu stellen sein, jedoch mit größerer Selbstständigkeit

insofern, als denselben in der Regel die Entwerfung aller Baupläne, die Veranschlagung der Kosten derselben und die Bauausführung mit dem zugehörigen Rechnungswesen unter voller Verantwortlichkeit für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände und die Thätigkeit der ihnen beigegebenen Unterbeamten zu übertragen sein wird. Die Baumeister werden vor ihrer Anstellung eine Staatsprüfung zu bestehen haben, bei welcher im Wesentlichen von gleichen Voraussetzungen, wie bei Prüfung der preussischen Staatsbaumeister, auszugehen sein wird. Den im Deputationsgesetze erwähnten Abtheilungen der Baudeputation für 1. Hochbau, 2. Straßenbau, 3. Wegebau und 4. Wasserbau und ebenso den Abtheilungen für 5. Häfenbau und 6. Eisenbahnbau werden der jetzigen Einrichtung gemäß solche Baumeister als technische Vorstände beigegeben sein. In den Abtheilungen, deren Geschäftsumfang, wie beim Hochbau, die Anstellung von zwei Baumeistern erfordert, wird zwar der erste derselben die allgemeine technische Geschäftsleitung behalten, der zweite jedoch demselben nicht unterzuordnen, sondern rücksichtlich der ihm besonders übertragenen Bauwerke selbständig zu stellen sein. Die im Deputationsgesetze § 61. Nr. 7 vorkommende Abtheilung der Baudeputation für die Schlachte, deren Geschäfte zum großen Theil polizeilicher Natur sind und in so weit auf die Polizeidirection übergehen dürften, wird in Wegfall kommen, die Abtheilungen für die Entwässerungsanstalt *zc.* demnächst mit der für den Wasserbau vereinigt werden können, wenigstens wie bisher keines besondern technischen Vorstandes bedürfen. Ob auch die mit der Abtheilung für die Schlachte bisher verbundenen Geschäfte rücksichtlich der Brücken und Bollwerke mit dem Wasserbau sich vereinigen lassen, wird nach Vollendung der Kaiserbrücke zu entscheiden sein. — Die den Baumeistern zu erteilenden Aufträge werden denselben in der Regel nach Maßgabe des Deputationsgesetzes § 59 durch die Vorländer der Deputationen und Subdeputationen für Bauwesen, Häfen und Eisenbahnen zugehen, selbstverständlich unter Vorbehalt der vom Senat direct erteilten Aufträge.

Die obere Leitung der gesammten technischen Geschäfte in allen Abtheilungen fällt dem Oberbaudirector zu. Seine Wirksamkeit ist als eine sehr umfassende gedacht. Er soll den Mittelpunkt der gesammten Thätigkeit im technischen Theil des Bauwesens bilden, eine vollständige Uebersicht über alle Zweige desselben erhalten und behalten, die allgemeine Oberaufsicht über sämmtliche Bau-sachen und Baubeamten führen, den Geschäftsgang und die Geschäftsbehandlung regeln, die Ausführung aller Bauwerke und das Rechnungswesen überwachen, den Baumeistern überall rathend, anweisend, controlirend zur Seite stehen. Es wird von ihm erwartet, daß er das Zusammenwirken der verschiedenen Abtheilungen nach übereinstimmenden Grundsätzen, eine gemeinsame Thätigkeit aller Baubeamten, wo sich deren Geschäftskreise berühren, zu befördern und Gegensätze auszugleichen wissen wird. Dem Senat und den Deputationen wird er als erster Rathgeber im Bausach zur Seite stehen, wichtige Bausachen in der Bürgerschaft, sowie das Interesse Bremens auswärtigen Regierungen und Corporationen gegenüber zu vertreten haben.

Wenn das Vertrauen gehegt werden darf, daß der neu berufene Oberbaudirector diesen vielseitigen Aufgaben an sich gewachsen sein werde, so muß ihm auch zur Entwicklung der geschilderten umfangreichen Thätigkeit die Möglichkeit des steten Einblicks in alle Fächer, der Bekanntschaft mit allen Vorkommnissen des Bauwesens, sowie einer geeigneten Mitwirkung im vollen Maße gewährt werden. —

Auf der andern Seite ist aber hiermit die Gefahr einer Ueberbürdung desselben, einer Zerplitterung und Aufreibung seiner Kraft verbunden, während gerade seine Stellung einen freien Blick, Ruhe und Sammlung sowie thunlichste Verschonung mit den geringen Geschäften des gewöhnlichen Dienstes verlangt. Es ist nicht leicht, zwischen diesen beiden Klippen den richtigen Weg zu finden. Insbesondere liegt die Befürchtung nahe, daß, je größer das Ansehen des obersten Baubeamten ist, um so mehr alle Behörden den Wunsch hegen werden, in einigermaßen zweifelhaften Fragen, wenn dieselben auch nicht von hervorragender Bedeutung sind, sich auf sein Urtheil und seine Autorität stützen zu können.

Um demselben eine fortlaufende Uebersicht und Einwirkung auf alle Zweige des Dienstes zu gewähren und ihn doch vor einer Ueberlastung zu schützen, wird daher vorgeschlagen

1) als Assistenten des Oberbaudirectors einen weitem Staatsbaumeister mit gleichem Gehalte und Rang wie die übrigen Baumeister anzustellen, und demselben vorzugsweise die Ordnung des Geschäftsgangs, die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Kanzleien, Rechnungs- und Zeichenbüreaus, sowie die Vorbereitung und den Vortrag aller an den Director gelangenden Sachen zum Zweck der Einholung seiner Entscheidung über deren weitere Behandlung, auch die Ausführung sonstiger Aufträge des Directors zu übertragen,

2) die Vorschrift zwar beizubehalten, daß die Baumeister der verschiedenen Abtheilungen die Aufträge der Deputationen, abgesehen von besonders wichtigen Sachen, direct erhalten und durch Vermittelung des Directors an den Vorsteher der Deputation resp. der Abtheilung zu berichten haben, daß aber der Director bei Einsendung dieser Berichte nur über solche Gegenstände sich gutachtlich zu äußern verpflichtet ist, bei welchen er es der Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Sache wegen oder aus andern Gründen für angemessen hält, oder wo dies im Allgemeinen oder speciell vorgeschrieben wird,

3) auch zum Zweck der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens alle besonderen Aufträge und Aufforderungen zu Gutachten u. dgl. nur durch die Hand der Vorsteher der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen an den Oberbaudirector gelangen zu lassen. Hierzu kommt

4) der schon erwähnte Beschluß, daß der Director die Aufstellung von Bauprojecten und Bauausführungen nicht zu übernehmen hat.

Mit Hülfe dieser, in den zu erlassenden Dienstanweisungen näher auszuführenden Vorschriften und Einrichtungen darf man hoffen, daß es gelingen werde, die regelmäßigen Geschäfte des Oberbaudirectors auf das gehörige Maß zurückzuführen.

In dem gedachten Berichte vom 16. November v. J. ist bereits darauf hingewiesen, daß es wünschenswerth sei, zugleich mit der einheitlichen Oberleitung des Bauwesens eine größere Concentration der Rendantur und Kanzleigeschäfte, der Rechnungs- und Zeichenbüreaus, so weit thunlich, in gemeinschaftlichen oder nahe gelegenen Localen anzubahnen.

Auf eine Vereinigung sämmtlicher für das Bauwesen bestehenden Büreaus wird zwar so lange dasselbe unter zwei Deputationen getheilt bleibt, verzichtet werden müssen. Eine wenigstens theilweise Durchführung des angeregten Gedankens wird aber in den der Baudeputation unterstellten Fächern, sobald die neue Organisation unter Leitung eines Directors verwirklicht sein wird, unter Benützung der der Bauverwaltung überwiesenen Gebäude im Werder und der Holzstraße möglich sein. Es würden sich daselbst größere Locale für einige Büreaus und Berathungs- resp. Arbeitszimmer für die Subdeputationen und Senatscommissare bei der Baudeputation, für Versammlungen des Oberbaudirectors und der Baumeister u. s. w. einrichten resp. mit nicht hohen Kosten anbauen lassen. Derartige Geschäfts- und Localeinrichtungen bedürfen aber einer weiteren Vorbereitung und genauern Prüfung. Es wird auch zweckmäßig sein, mit denselben nur langsam unter Benützung der sich ergebenden Erfahrungen vorzuschreiten. Mit Rücksicht hierauf dürfte die Baudeputation zur Einführung derjenigen Bureau- und Localeinrichtungen und zu einer veränderten Verwendung des ihr beigeordneten Unterpersonals innerhalb der Grenzen der Budgetbewilligung mit Zustimmung des Senats und unter Vorbehalt eines demnächstigen Berichts an die Bürgerschaft zu ermächtigen sein.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend erlauben sich die berichtenden Deputationen folgende Anträge zur Genehmigung vorzulegen.

1) die durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 14. September und 5. October 1870 festgestellten Grundsätze in Betreff der bauausführenden Deputationen (Verhandl. v. 1870 S. 235 [I] und 321) werden mit der nähern Bestimmung beibehalten, daß Abtheilungen (Subdeputationen) der Baudeputation für

Hochbau
Straßenbau
Wegebau
Wasserbau

sowie der Deputation für Häfen und Eisenbahnen für
Hafenbau und
Eisenbahnbau

bestehen, die Geschäfte der Abtheilung für die Schlachte, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf der Schlachte und dem Strom betreffen, auf die Polizeidirection übertragen werden und die Baudeputation ermächtigt wird, mit Genehmigung des Senats die Abtheilungen für die Entwässerungsanstalt zc., sowie für die Schlachte in Betreff der Brücken und Bollwerke im geeigneten Zeitpunkte mit der Abtheilung für den Wasserbau zu vereinigen.

2) An Stelle der gedachten Beschlüsse unter II. in Betreff des technischen Personals und der Controle im Bauwesen (Verh. daf. S. 236) treten die unter A beiliegenden Grundzüge der Organisation des öffentlichen Baudienstes, deren nähere Ausführung im Wege der Dienstanweisung nach Maßgabe des Deputationsgesetzes vorbehalten bleibt.

3) Die Anstellung eines Staatsbaumeisters, welcher zunächst dem Oberbaudirector als Assistent beizuordnen ist, mit einem Gehalte von M. 4500 und den gesetzlichen Alterszulagen wird genehmigt.

(gez.) **Grave.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

(gez.) **Pfeiffer.**

(gez.) **Bade.**

Grundzüge der Organisation des öffentlichen Baudienstes.

Unteranlage.

1) Die obere technische Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Bauwesens und aller Fächer desselben liegt dem Oberbaudirector ob. Derselbe ist Vorgesetzter sämtlicher Baubeamten. Als Assistent wird ihm ein Baumeister (No. 9) beigegeben werden.

2) Die Geschäfte der Staatsbauten werden den bestehenden Abtheilungen (Subdeputationen) der Baudeputation und Deputation für Häfen und Eisenbahnen entsprechend, nach Baufächern getrennt. An der Spitze des technischen Theils jeder Abtheilung steht ein Baumeister.

3) Nach Erforderniß können mehrere Baumeister einer Abtheilung beigegeben, resp. die Geschäfte verschiedener Abtheilungen einem Baumeister übertragen werden. Wenn in einer Abtheilung selbständig mehrere Baumeister beschäftigt sind, wird einem derselben durch Senatsbeschluß die allgemeine Leitung der technischen Geschäfte übertragen. Die übrigen Baumeister sind demselben coordinirt und nehmen die ihnen durch den Oberbaudirector zugehenden Geschäfte selbständig wahr.

4) Die Baumeister erhalten alle Aufträge der ihnen vorgesetzten Deputationen und Subdeputationen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 59 des Deputationsgesetzes, und zwar wichtige Aufträge durch Vermittlung des Oberbaudirectors. Requisitionen und Schreiben anderer Deputationen und Behörden in Bau Sachen werden an den Vorsitz der Baudeputation, resp. wenn es sich um Häfen- oder Eisenbahnsachen handelt, an den Vorsitz der hierfür bestehenden Deputation gerichtet. Ein Baumeister (zunächst der für den Wegebau) wird durch Senatsbeschluß angewiesen, die ihm direct vom Landherrn zugehenden Aufträge auszuführen und an diesen direct zu berichten.

5) Die Baumeister haben, vorbehaltlich der Aufsicht und Revision des Oberbaudirectors, selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit die Jahresbudgets, Entwürfe und Kostenanschläge auszuarbeiten, die ihnen nach ertheilter Genehmigung übertragenen Bauwerke auszuführen und alle hiermit verbundenen Geschäfte, einschließlich des Rechnungswezens zu besorgen, auch einen Bericht über die Vollendung der Bauwerke zu erstatten. Die Bauabnahme bezw. Revision des Baues hat der Oberbaudirector zu veranlassen. Die Baumeister sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die bewilligten Beträge nicht überschritten und zu keinem andern Zweck, als worauf die Bewilligung speciell lautet, verwandt werden.

6) Alle Berichte der Baumeister an die Deputationen und Behörden werden dem Oberbaudirector zur Beförderung an die unter 4 erwähnten Vorstände übergeben.

7) Die Baumeister haben alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Rechnungen speciell zu prüfen und sind für richtige Preise, Maße und Uebereinstimmung mit

den Bewilligungen verantwortlich, während die Richtigkeit der Berechnung von Rechnungsbeamten zu prüfen und durch Unterschrift zu bescheinigen ist.

8) Die Baumeister, welche von den Deputationsitzungen benachrichtigt werden, haben bei den Voritzern der Deputationen oder Subdeputationen Weisung einzuholen, ob ihre Theilnahme an den Verhandlungen erforderlich ist.

9) Sämmtliche Baumeister müssen vor ihrer Anstellung eine Staatsprüfung bestanden haben und werden unter Vorbehalt ihrer Verwendung in den verschiedenen Bauabtheilungen, resp als Assistent des Oberbaudirectors, sowie eines etwa zweckmäßigen Wechsels dieser Functionen angestellt.

10) Der Oberbaudirector ist als nächster Vorgesetzter der Baumeister befugt, von allen Gegenständen ihrer Thätigkeit jederzeit Kenntniß zu nehmen, Auskunft, Vorlagen und Berichte zu fordern. Derselbe ist verpflichtet, sich, so weit thunlich, in fortwährender Kenntniß von allen Gegenständen des Bauwesens, von der Thätigkeit aller Baubeamten, von der Geschäftslage, von dem Zustande und Fortgang aller Bauwerke zu halten.

11) Von allen an ihn zur Weiterbeförderung gelangenden Berichten der Baumeister wird er unmittelbar oder durch Referat seines Assistenten Kenntniß nehmen und dies durch Vermerk auf denselben bestätigen lassen. Er ist befugt, nach Berathung mit den Baumeistern eine Abänderung der von denselben vorgelegten Projecte und Anträge zu veranlassen. Es hängt von seinem Ermessen ab, ob eine gutachtliche Aeußerung hinzuzufügen oder nicht erforderlich ist. Zu einer eingehenden Prüfung und gutachtlichen Aeußerung ist er jedoch verpflichtet in allen wichtigen oder zweifelhaften Sachen.

12) Aufforderungen zur Erstattung von Berichten und Gutachten, sowie alle sonstigen Aufträge gehen dem Oberbaudirector vom Senat oder durch den Voritzer der Baudeputation oder, insofern es sich um Häfen- oder Eisenbahnsachen handelt, durch den Voritzer der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu.

13) Der Oberbaudirector wird in der Regel zu den Sitzungen der Deputationen eingeladen werden und ist auf Aufforderung der Voritzer zur Theilnahme an denselben, ebenso auf Aufforderung zu Vorträgen über wichtige Bau Sachen im Senat und zu deren Vertretung in der Bürgerschaft verpflichtet.

14) Vor der Anstellung von Beamten und vor dem Erlaß von Dienst- anweisungen wird der Oberbaudirector gehört bezw., namentlich vor Anstellungen im Unterpersonal, zu Vorschlägen aufgefordert werden.

15) Der dem Oberbaudirector als Assistent zugewiesene Baumeister, welcher den Abtheilungsbaumeistern gleichsteht, hat insbesondere die Aufträge des Oberbaudirectors auszuführen, ihm über alle Eingänge mündlich zu referiren und dieselben nach seiner Weisung zu erledigen, sowie für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu sorgen und die specielle Aufsicht über die gemeinschaftlichen Kanzlei-, Rendantur-, Rechnungs- und Zeichenbüreaus, auch die gemeinschaftlichen Lager- und Geräthebestände zu führen.

16) Der Oberbaudirector wird die Baumeister zu regelmäßigen Conferenzen behufs Besprechung aller im Bau fach vorkommenden Gegenstände von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse versammeln.

17) Größere Bauwerke sind in der Regel nach öffentlicher Aufforderung im Ganzen oder getheilt in Verding zu geben und zwar nach Eröffnung einer Concurrenz rücksichtlich des Bauplanes. Auch sonstige Bauarbeiten und Lieferungen sind, soweit thunlich, nach vorgängiger Bekanntmachung den Mindestfordernden bei genügender Garantie zu übertragen.

18) Es soll, so weit es die Verhältnisse gestatten, auf eine möglichst nahe Zusammenlegung aller Geschäftslocale des Bauwesens, zunächst für die Fächer der Baudeputation sowie auf eine Vereinigung der Rendanturgeschäfte, der Kanzleien, Rechnungs- und Zeichenbüreaus der Abtheilungen dieser Deputation, soweit diese ausführbar erscheint, Bedacht genommen werden. Die Baudeputation wird ermächtigt, nach weiterer Prüfung und Berathung der Zweckmäßigkeit solcher Maßregeln, innerhalb der Grenzen der Budgetbewilligungen und mit Genehmigung des Senats die zu dem gedachten Zweck erforderlichen Einrichtungen zu treffen und über die denselben entsprechende Verwendung des Beamtenpersonals zu beschließen.